

kann, weil es mit Art. 20 Abs. 2 der Verfassung nicht vereinbar ist. Während es Kassationsverfahren zugunsten der Mutter selbst dann gibt, wenn sehr vieles gegen ein Erziehungsrecht für sie und sehr vieles für ein Erziehungsrecht des Vaters spricht, gibt es solche Anträge zugunsten des Mannes nur dann, wenn der ganz eindeutige Wille der Kinder dahintersteht oder die Mutter nicht nur weniger geeignet, sondern absolut unfähig ist, das Erziehungsrecht auszuüben.³⁰ Die Rechtsprechung des OG hat damit die Wirkungen der dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden, einseitig an die Mutter adressierten Sozialpolitik der 70er und 80er Jahre noch verstärkt³¹.

Rechtsprechung zum Unterhalt

Bei den Kassationsentscheidungen zum Unterhalt fällt auf, daß sie den Belangen des Einzelfalls möglicherweise gerecht werden, aus allgemeiner Sicht aber viele Fragen offenbleiben und neue Fragen entstehen. So wird z. B. in einem Kassationsverfahren festgestellt daß eine Vereinbarung zwischen getrennt lebenden Ehegatten über den Unterhalt mitbewirke, daß künftig Alleineigentum am Arbeitseinkommen auf beiden Seiten entstehe.³² Ob dies auch gelten soll, wenn der Unterhalt nicht durch Vereinbarung, sondern durch gerichtliches Urteil festgelegt wird oder die Ansprüche durch bloßes Verhalten eine Regelung erfahren, was man nicht immer als Vereinbarung interpretieren kann, wird in der Entscheidung als Frage nicht aufgeworfen. Ebenso wird nicht danach gefragt, welche Wirkungen sich aus der o. g. Rechtsauffassung für weitere Eigentumsbildung nach Trennung bei bestehender Ehe ergeben und welchen Zusammenhang das OG zu seinen früheren Entscheidungen sieht, wonach eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die die Entstehung gemeinsamen Eigentums für die Zukunft ausschließen soll, nicht zulässig ist.³³

Ein weiteres Beispiel: Zum Unterhalt gibt es Entscheidungen, wonach sowohl bei einem Verhältnis von 300 Mark (Stipendium) zu 700 Mark (Einkommen des eventuell Unterhaltsverpflichteten), als auch von 400 Mark zu 2 130 Mark ein Unterhalt wegen Unverhältnismäßigkeit entfällt. Hier ist ein Maßstab schwerlich zu erkennen; er ist möglicherweise — aber nicht eindeutig — mit den neueren Hinweisen aufgegeben worden, wonach die über das Grundstipendium hinausgehenden Einnahmen des Studenten zu seinem Unterhaltsanspruch, den er bei ausschließlichem Bezug eines Grundstipendiums haben würde, ins Verhältnis zu setzen sind.³⁴

Schließlich sei für fehlende Eindeutigkeit der Entscheidungen auf den vom OG hergestellten Zusammenhang zwischen dem Unterhaltsrecht zwischen Verwandten und dem Sozialfürsorgerecht hingewiesen. Das OG übernimmt nicht nur die Maßstäbe der SozialfürsorgeVO für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit (als Begründung ist nur ausgesagt, daß es für das Unterhaltsrecht, also für die Beziehungen in der Familie, und für das Sozialfürsorgerecht, also für die Beziehungen zwischen Bürger und Staat, einheitliche Maßstäbe geben müsse), sondern es will mit dem gleichen Berechnungsmodus auch in den Fällen arbeiten, in denen das Einkommen über dem Freibetrag liegt und eine Unterhaltspflicht angenommen wird. Daß dieser Modus, nämlich 30 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Einkommens als Unterhalt zu fordern, nur bei Einkommen angewendet werden kann, die unter 1 600 Mark liegen und danach unver-

hältnismäßig hohe Unterhaltsbeträge zustande kommen würden, steht einfach im Raum. Das gilt auch für die Tatsache, daß doch häufiger mehrere Personen, namentlich mehrere Grobelternteile, verpflichtet sein können und das Verhältnis ihrer Pflichten zueinander zu klären ist.

Kassationsstätigkeit und Rechtsstellung der Bürger

Daß höchstrichterliche Entscheidungen umstritten sein können, oft nur Teilaspekte eines Problems erfassen und neue Fragen aufwerfen, ist völlig normal. Und ohne Zweifel haben sie eine besondere Bedeutung für die Rechtsarbeit eines Landes. Doch gerade das macht es erforderlich, vieles neu zu durchdenken.

Bei der Kassationsstätigkeit des OG handelt es sich gegenwärtig um eine interne Angelegenheit. Sie vollzieht sich im kleinsten Kreis von Mitarbeitern. Kassationsanträge des Generalstaatsanwalts — nur er ist außer dem Präsidenten des OG dazu berechtigt — werden in Familienrechtssachen nicht gestellt. Die Bürger können Kassationsanregungen einbringen, haben aber keine verfahrensrechtliche Stellung und kein Recht auf eine Begründung, wenn ihr Anliegen zurückgewiesen wird. Da Kassationsanregungen nicht durch Spruchstätigkeit zurückgewiesen werden, gibt es auch keine Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten. Die Nichtaufnahme einer Kassationsanregung durch den Präsidenten bedarf ihrerseits keiner Anführung von Gründen, und jeder Kassationsantrag führt auch zur Kassation. Die Begründung des Antrags und des Urteils sind in der Regel identisch.

Das Prinzip der Kassation ist daher zu überdenken, weil es den beteiligten Bürgern eine reine Objektstellung zuweist. Nicht die Interessen der Bürger sind der Grund für die Kassation, sondern die rechtliche Bewertung der Entscheidung der Vorgerichte durch das OG. Sicher wird die Kassation in der Regel auch die Interessen einer Prozeßpartei oder der betroffenen Kinder aufnehmen, aber das ist von der Anlage der Kassation her weder selbstverständlich noch immer gegeben. Auch gibt es keine Pflicht zur Kassation, wenn eine Entscheidung die Gesetzlichkeit verletzt, sondern ein Kassationsantrag kann (!) gestellt werden. Das bedeutet, daß die Entscheidung darüber bei dem vom Präsidenten des OG beauftragten Vizepräsidenten liegt, von seiner Rechtsauffassung und seinen Vorstellungen von den Erfordernissen der Leitung der Rechtsprechung abhängt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß alle bisherigen Formen der Leitung der Rechtsprechung durch das OG einer kritischen Untersuchung bedürfen. Auch die Aufgabenstellung selbst ist zu überdenken und für den Fall, daß sie Bestand haben kann und muß, inhaltlich genau zu bestimmen. Ausgangspunkt dafür müssen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sein.

30 Vgl. OG, Urteile vom 30. Oktober 1988 — OFK 21/88 — (OG-Informationen 1989, Nr. 1, S. 45) und vom 17. Juli 1979 — 3 OFK 27/19 — (NJ 1979, Heft 11, S. 513).

31 Vgl. W. Strasberg, in: NJ 1976, Heft 23, S. 697 ff. (insb. S. 700).

32 Vgl. OG, Urteil vom 18. September 1984 - 3 OFK 26/84 - (NJ 1985, Heft 1, S. 32); anders demgegenüber OG, Urteil vom 17. Januar 1986 - 2 OZK 32/85 - (NJ 1986, Heft 9, S. 384).

33 Vgl. OG, Urteil vom 22. Mai 1979 - 3 OFK 14/79 - (NJ 1980, Heft 3, S. 139).

34 Vgl. OG, Urteil vom 19. Februar 1988 - OFK 3/88 - (NJ 1988, Heft 6, S. 252).

Zum Grundrecht auf Wohnraum

Dr. sc. **HELGA LIESKE**,
Hochschule für Recht und Verwaltung, Potsdam

Die Vorarbeiten für eine neue DDR-Verfassung — selbst wenn sie auch nur kurze Zeit gelten würde — sind politisch bedeutsam für den künftigen einheitlichen deutschen Staat. Gegen einen bedingungslosen Beitritt zur BRD (Art. 23 GG) mit folgerichtiger Übernahme ihres Grundgesetzes haben Wissenschaftler m. E. überzeugende Argumente dargelegt.¹ Finden sie bei den Politikern Gehör, wäre die Arbeit an der dritten Verfassung der DDR der Beginn umfangreicher

verfassungsgebender Aktivitäten, denn nach Art. 146 GG stünde die Ausarbeitung einer gesamtdeutschen Verfassung an, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung zu beschlie-

1 Vgl. z. B. K.-H. Schöneburg, „Die DDR braucht zunächst eine eigene neue Verfassung“, ND vom 17./18. März 1990, S. 10; L. Elm, „Prüfstein der Volkskammer ist jetzt die Verfassungsfrage“, ND vom 24./25. März 1990, S. 10; K. Bönninger, „Auf vernünftigem Weg zu einer einheitlichen deutschen Rechtsordnung“, ND vom 31. März 1. April 1990, S. 10.